

Lesefassung der

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast
(Schmutzwassergebührensatzung) vom 19.06.2006**

geändert durch die

1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 27.11.2007
2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 05.08.2010
3. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 05.08.2010
4. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 05.08.2010
5. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 09.08.2011
6. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 13.12.2012
7. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 21.11.2013
8. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 16.12.2013
9. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 17.12.2015
10. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 14.12.2016
11. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 18.12.2020
12. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 22.12.2022
13. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 20.12.2023

Inhaltsübersicht:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Datenermittlung und -verarbeitung
- § 9 Inkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gebühren werden erhoben

a) als Benutzungsgebühr **A** für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind. Sie gliedert sich in die Grundgebühr und die Mengengebühr.

b) als Benutzungsgebühr **B** für die Grundstücke, von denen Schlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt und gereinigt werden. Sie gliedert sich in die Grundgebühr und die Mengengebühr.

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

I. Benutzungsgebühr A

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine monatliche Grundgebühr erhoben sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.

(2) Die Grundgebühr wird nach Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Berechnungseinheiten bemessen.

Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit (BE) 7,00 € / Monat.

Als eine Berechnungseinheit (BE) nach Maßgabe dieser Satzung gelten:

a) eine Wohnung. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Eine Wohnzwecken dienende Einheit setzt voraus, dass die Wohnzwecken dienenden Räume in ihrer jeweiligen Gesamtheit es ermöglichen, darin jeweils einen selbständigen Haushalt zu führen, weil insbesondere Küche oder Kochgelegenheit, Toilette und mindestens eine Waschgelegenheit vorhanden sind. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht. Wohnung im Sinne dieses Absatzes ist auch eine Ferienwohnung.

b) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie Sanatorien, Krankenhäuser, Altenheime, Hotels und Pensionen je angefangene zwei Zimmer mit Betten

c) bei Campingplätzen und Zeltplätzen je angefangene 4 Stellplätze

d) je angefangene 4 Büro- oder Arbeitsräume in Verwaltungsgebäuden und Betriebsstätten. Arbeitsräume sind die Räume, in denen Arbeitsplätze innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind. Arbeitsplätze sind Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. Büroräume sind in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung Arbeitsräume, in denen Verwaltungs- und Kommunikationstätigkeiten verrichtet werden

e) je angefangene 15 Plätze in Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä. Einrichtungen

f) für die Schule je angefangene 50 Plätze,

g) das Vereinshaus, Sport- und Kulturgebäude, öffentliche Toilettengebäude,

h) für die Gaststätte je angefangene 8 Sitzplätze,

i) der Friedhof und die Kirche.

j) Für Tankstellen werden 10 Berechnungseinheiten in Ansatz gebracht.

Bei Nutzungen, die nicht unter Buchstaben a) bis i) fallen, wird für jedes Grundstück eine Berechnungseinheit zugrunde gelegt.

(3) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(4) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(5) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 4 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 7 ausgeschlossen ist, oder die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner. Diesen Nachweis kann er nur dadurch führen, dass er sich auf seine Kosten einen zweiten gebührenpflichtigen Wasserzähler vom Zweckverband installieren lässt.

(6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung der Trinkwassergebühr zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen oder hat der Wasserzähler oder die Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, darf der Zweckverband unter Zugrundelegung der Einleitmenge

des Vorjahrs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners den Wasserverbrauch schätzen.

(7) Vom Abzug nach Abs. 5 sind ausgeschlossen:

- a) das häuslich, gewerblich oder das sonstige in seinen Eigenschaften veränderte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(8) Die Mengengebühr beträgt 3,59 €/m³.

II. Benutzungsgebühr B

(9) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern auf dem Grundstück eine betriebsbereite abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage vorhanden ist.

(10) Der Grundgebührensatz beträgt 30,00 €/Jahr je abflussloser Sammelgrube/Kleinkläranlage.

(11) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Nutzung der dezentralen Einrichtung nicht ganzjährig erfolgt.

(12) Die Mengengebühr beträgt für jede Abholung und Reinigung

von Schlamm aus Kleinkläranlagen	41,66 €	und
von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben	23,68 €	

je m³ abgeholter Inhaltsstoffe.

§ 3 Gebührensuldner

(1) Gebührensuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Neben den Gebührensuldner nach Satz 1 sind auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes (insbesondere Mieter und Pächter) Gebührensuldner.

(2) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührensuldners ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensuldner und der neue Gebührensuldner als Gesamtsuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

(4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** für das Kalenderjahr am 31. 12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr der Benutzungsgebühr **B** entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgte. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Benutzungsgebühr **B** entsteht für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Benutzungsgebühr **A** werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr **A** erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgende Jahr. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr **A** die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr **A** die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr **A** (Mengengebühr) werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr **A** (Grundgebühr) richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrundegelegt.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** während des Kalenderjahres (§ 4 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

(6) Die Benutzungsgebühr **B** wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Abgaben nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Jeder Eigentums- oder Rechtswechsel an einem Grundstück ist unverzüglich unter Vorlage eines Auszugs des notariell beurkundeten Vertrages, aus dem die Vertragsparteien, die Bezeichnung des Grundstücks und die Regelungen zum Besitzübergang vor der Grundbucheintragung ersichtlich sind, oder eines anderen geeigneten Nachweises schriftlich dem Zweckverband anzuzeigen. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt;
- § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zum Zwecke der Abgabefestsetzung oder -erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Soweit der Zweckverband sich eines Dritten bedient, ist der Zweckverband berechtigt, sich die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten mitteilen zu lassen und diese zum Zwecke der Abgabefestsetzung oder -erhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, von denen der Zweckverband nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung Kenntnis erlangt

bzw. die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErIG der Gemeinde sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Einwohnermeldeamtes bekannt geworden sind, ist durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern, Behörden und übrigen Auskunftsträgern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabefestsetzung oder -erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (4) Der Aufgabenbereich der Wasserversorgung ist gegen Kostenerstattung verpflichtet, dem Aufgabenbereich Schmutzwasserbeseitigung die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (5) Der Zweckverband ist befugt, ein Verzeichnis über die anfallenden Daten (§ 8 Abs. 1 bis 4) zu führen und diese zum Zwecke der Abgabefestsetzung oder -erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolgast, 19.06.2006